

Standortpapier der FWW zum Thema inklusive Beschulung

Artikel 4 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundrechte für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Diese Verpflichtung entspricht üblichen Regelungen, wie sie auch in anderen Menschenrechtsverträgen enthalten sind, wird hier aber konkret bezogen auf Menschen mit Behinderungen ausgesprochen.

In ihrem Artikel 4 begründet die UN-Behindertenrechtskonvention damit keine unmittelbaren Rechte für Menschen mit Behinderungen, sondern beschreibt nur Staatenverpflichtungen, welche die Vertragsstaaten mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Erreichung des dort beschriebenen Ziels, der Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, eingehen.

In den Festlegungen der Behindertenrechtskonvention sind auch die Regelungen für eine Inklusion enthalten. Insbesondere wird zurzeit die inklusive Bildung diskutiert. Hierzu steht in der Behindertenrechtskonvention folgendes:

Inklusion

In der Behindertenrechtskonvention geht es nicht mehr um die Integration von „Ausgegrenzten“, sondern darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen.

Nicht das von vornherein negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen. Folglich hat sich nicht der Mensch mit Behinderung zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben aller muss von vornherein für alle Menschen (inklusive der Menschen mit Behinderungen) ermöglicht werden.

Diese gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, die Inklusion, ist der Leitgedanke der Behindertenrechtskonvention und schlägt sich in einigen Punkten der Konvention.

Besonders stark diskutiert worden ist die „inklusive Bildung“ in Artikel 24 der Konvention. Darin garantieren die Vertragsstaaten „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“. Der Normalfall soll danach sein, dass Kinder „nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ (Artikel 24 Abs.2 a). Das allgemeine Bildungssystem soll jedem zugänglich sein. Ziel ist also der gemeinsame Schulbesuch von behinderten und nicht behinderten Kindern in einer Regelschule als „Normalfall“ — es soll keine Ausnahme sein.

Gerade diese Zielsetzung ist sehr umstritten und geht einigen Kritikern zu weit. Aus dieser kritischen Diskussion kann sich nur die folgende Vorgehensweise ergeben:

In Artikel 4 der Behindertenrechtskonvention sind die Verpflichtungen der Vertragsstaaten klar dahin definiert, dass mit der Konvention die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von

Behinderung gewährleistet und gefördert wird. Um das zu erreichen, haben die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Diese Verpflichtung wird allerdings bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eingeschränkt. Nach Artikel 4 Abs. 2 der Konvention müssen diese Rechte nicht sofort, sondern sie dürfen "nach und nach" umgesetzt werden — soweit sie keine Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind — verletzen.

Die Realisierung der Konvention in einem Vertragsstaat kann also Stückchen für Stücken erfolgen, "unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel".

An dieser Einschränkung ist erkennbar, dass die Realitätsbezogenheit bei der Entwicklung der Behindertenrechtskonvention durchaus ein wichtiger Punkt war und kein Luftschloss gebaut werden sollte, vielmehr sollte die Konvention tatsächlich in die Praxis umsetzbar sein. Dass dabei jede Gesetzesänderung zur Inklusion und jede Umsetzung einer Barrierefreiheit einer gewissen Zeit bedarf, ist wohl verständlich. Genauso müssen sowohl für erforderliche Baumaßnahmen, Schulungen als auch für erforderliches Personal die finanziellen Mittel vorhanden sein.

Welche Auswirkungen hat das nun auf die Bildung behinderter Menschen?

Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung gewährleistet die UN-Behindertenrechtskonvention damit ein einbeziehendes (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Dabei ist sicherzustellen, dass behinderte Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Behinderte Kinder dürfen also nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule ausgeschlossen werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass „inklusive Bildung“ gelebt werden kann?

Zu den unbedingten Voraussetzungen eines integrativen Bildungssystems für Menschen mit Behinderungen gehört die Bereitstellung fachlich abgesicherter, bedarfsgerechter qualifizierter Unterstützung – insbesondere das Angebot sonderpädagogischer Förderung. Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist z. B. bei den Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmen-träger notwendig sein.

Sonderpädagogische Förderung in der integrativen Bildung soll das Recht der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen, um für diese ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu erlangen.

Sonderpädagogische Förderung als unabdingbarer Bestandteil integrativer Bildung geschieht in vielfältigen Aufgabenfeldern und Handlungsformen. Sie erfordert den Einsatz unterschiedlicher Berufsgruppen mit entsprechenden Fachkompetenzen.

Sonderpädagogische Förderung orientiert sich daher an der individuellen und sozialen Situation des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bzw. Jugendlichen ("Kind- Umfeld-Analyse") und schließt die persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung auf zukünftige Lebenssituationen ein.

Im Rahmen der integrativen Bildung ist eine intensive vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule erforderlich.

Die gemeinsame Verantwortung der allgemeinen Schulen und der Förderschulen für die integrative Bildung und sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen macht vor allem eine verbindliche und qualifizierte Zusammenarbeit der Lehrkräfte aller Schulformen unverzichtbar.

Die Zusammenarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen und weiterer Fachkräfte verlangt ein gemeinsames Grundverständnis der Aufgaben und eine klare Zuordnung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen für jeden Beteiligten in Unterricht und Schulleben.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sollen im Rahmen integrativer Bildung allgemeine Schulen besuchen, wenn dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind; die Förderung aller Schülerinnen und Schüler muss sichergestellt sein.

Zu den notwendigen Voraussetzungen gehören neben den äußeren Rahmenbedingungen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Bewertung der Unterrichtsprozesse und eine abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Lehrkräfte und Fachkräfte. Dabei ist eine inhaltliche, methodische und organisatorische Einbeziehung pädagogischer Maßnahmen, auch individueller Unterrichtsziele und Unterrichtsinhalte, in die Unterrichtsvorhaben für die gesamte Schulklasse vorzunehmen. Die für den Schulbereich geltenden Rahmenbedingungen integrativer Bildung finden ihre Fortführung in Unterstützungsangeboten für den Zugang zu Hochschulbildung, zur beruflichen Qualifizierung und zur Erwachsenenbildung.

Wie ist die Situation in Weiterstadt?

Weiterstadt hat 4 Grundschulen, zwei weiterführende Schulen sowie eine Förderschule. Aufgrund des Schülerzuwachses wird kurzfristig eine neue 2 bis 3 zügige Grundschule in der Kernstadt benötigt.

Sowohl die bestehenden Grundschulen als auch die beiden weiterführenden Schulen erfüllen weder in räumlicher noch in personeller Weise die Vorgaben für eine inklusive Beschulung behinderter und nichtbehinderter Menschen erfüllt. Die derzeitigen Bildungskonzepte sind ebenfalls noch nicht diesbezüglich ausgelegt. Regelschullehrer sind für den Umgang mit behinderten Menschen nicht genügend ausgebildet. Es fehlen ausreichend Förderschullehrer sowie Teilhabekräfte, um eine inklusive Beschulung sinnvoll durchzuführen.

Mit dem Bau einer neuen Grundschule in Weiterstadt entsteht die einmalige Chance, eine Modellschule für inklusives Beschulen aufzubauen. Dies hätte den einmaligen Vorteil, dass der Grundschulbereich der derzeitigen Förderschule (AFS) darin aufgehen könnte. Wenn dann in den beiden weiterführenden Schulen sowohl die Räumlichkeiten als auch ausreichend Personal für den Regel- und Förderunterricht vorhanden ist, können diese beiden Schulen ebenfalls in die inklusive Bildung eintreten.

Allerdings wird man nicht auf die klassischen Förderschulen verzichten können. Es wird immer Kinder geben, die für eine inklusive Beschulung mit nichtbehinderten nicht geeignet sind. Für diese Kinder muss auch weiterhin die Gemeinschaft die Voraussetzungen schaffen, dass sie eine gute und ihren Fähigkeiten angemessene Ausbildung erhalten, um somit sich in unserer Gesellschaft zurechtfinden können.

Wir legen großen Wert darauf, dass der Eintritt in eine inklusive Schule mit Bedacht vorgenommen werden muss. Bis die neue inklusive Grundschule in Betrieb gehen kann und die weiterführenden Schulen eine inklusive Bildung anbieten können, muss die AFS in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben.

Unsere Forderung, auch künftig klassische Förderschulzweige in Regelschulen oder auch im Ausnahmefall reine Förderschulen als Schulform anzubieten, begründet sich darauf, dass

- Nicht alle behinderten Kinder in der Regelschule sich zurechtfinden werden und dort gut aufgehoben sind
- Nach dem Schulgesetz haben die Eltern freie Schulwahl. Daher muss Eltern, die in ihrer elterlichen Verantwortung ihr Kind in einer Förderschule besser aufgehoben sehen, diese Möglichkeit erhalten bleiben.

Sollten in Weiterstadt die optimalen Voraussetzungen für inklusive Bildung geschaffen worden sein, muss die Entscheidung über die Weiterführung der derzeitigen Förderschule AFS unter Beachtung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte getroffen werden.

Es wird sich zurzeit es in der Diskussion zu einfach gemacht, wenn man nur über Räume und Personal spricht. Die Schulämter, die Schulleiter, die Lehrer und die politischen Entscheidungsträger müssen vielmehr daran arbeiten, in unserer Gesellschaft mehr Verständnis für ein inklusives Bildungsangebot zu wecken.

Es ist ganz wichtig, alle Eltern, nichtbehinderter und behinderter Kinder, auf dem Weg zu einer inklusiven Schule mitzunehmen.

Zusammengefasst:

1. *Informationsoffensive und Mitnahme aller Eltern/Lehrer beim Thema Inklusion*
2. *Verstärkte Ausbildung von Sonderpädagogen*
3. *Ausweitung der Regel-Lehrerausbildung hinsichtlich des Leitbildes Inklusion*
4. *Alle neuen Schulen müssen als Inklusionsschulen gebaut werden*
5. *Bestehende Schulen müssen nach und nach an die Belange der Inklusiven Bildung angepasst werden*
6. *Förderschulen müssen auch weiterhin betrieben werden, um auch die Kinder aufzufangen, die nicht in einer inklusiven Schule unterrichtet werden können.*
7. *Kleine Klassen in Inklusionsschulen und ausreichend Betreuungs-/gut ausgebildete Lehrkräfte*